

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörden, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 21½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusehen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

B r i e f p o s t.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämtlichen nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungspedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz *cc.*, ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter